



INHALTSVERZEICHNIS

03.25.0 Bebauungsplan Zinzendorfsgasse – Halbärthgasse – Harrachgasse – Goethestraße – Glacisstraße, Beschluss	2
14.41.0 Bebauungsplan Burenstraße – Seidenhofstraße – Herbersteinstraße – Johann-Haiden-Straße, Beschluss.....	6
17.15.1 Bebauungsplan Schwarzer Weg – Gewerbegebiet, Beschluss.....	11
14.43.0 Bebauungsplan Seidenhofstraße – Gaswerkstraße – Königshoferstraße – Karl-Morre-Straße, Entwurf.....	14
Novelle der Geschäftsordnung für den Stadtsenat 2024	15
Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof	18
Novelle zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat	32
Novelle zur Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz.....	35
Dienstzulagenverordnung 2020 – 3. Abänderung.....	37
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	39
Berufungen auf Bezirksratsmandate	40
Richtlinie Call – Zuschuss für Fair Pay in Kunst und Kultur 2024.....	42
Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2024	48
Impressum	49

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-019397/2018/0111

03.25.0 Bebauungsplan

„Zinzendorfsgasse – Halbärthgasse – Harrachgasse – Goethestraße – Glacisstraße“

III. Bez., KG Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.25.0 Bebauungsplan „Zinzendorfsgasse – Halbärthgasse – Harrachgasse – Goethestraße – Glacisstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Auf dem Grundstück Nr. 2457; KG Geidorf ist ausschließlich eine offene Bebauung an den Grundgrenzen zulässig.
- (2) Auf den Grundstücken Nr. 2435, 2455, sowie Nr. 2397 und 2413, sowie 2415/1, 2415/3 und 2422; alle KG Geidorf ist ausschließlich die gekuppelte Bebauung zulässig.
- (3) Auf den übrigen Grundstücken ist ausschließlich die geschlossene Bebauung zulässig.
- (4) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von max. 20% zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BODENVERSIEGELUNG, ABSTÄNDE

- (1) Das maximale Ausmaß des Bebauungsgrades wird durch die Baugrenz- und Baufluchtlinien festgelegt.
- (2) Eine Überschreitung des im, 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzl意思, Gebäudehöhe, Gesamthöhe etc.) zulässig.

- (3) Der Grad der Bodenversiegelung wird mit maximal 0,20 festgelegt.
- (4) Unter Einhaltung der Bauflucht- und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände zulässig.

§ 4 BAUFLUCHTLINIEN, BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Bauflucht-, Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgargenrampen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone und Vordächer dürfen maximal 2,50 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäude- (Traufhöhe) und Gesamthöhen (Firsthöhe) eingetragen. Hofseitige Gebäude bzw. Gebäudeteile dürfen die Traufhöhe des straßenseitigen Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- (2) Die festgelegten Gebäude- und Gesamthöhen beziehen sich auf das jeweilige straßenseitige Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig.
- (5) Davon abweichend sind Flachdächer und flach geneigten Dächer bis 10° ausschließlich für hofseitige Gebäudeteile und Zubauten bei Gebäuden in der Zinzendorfsgasse und Halbärthgasse zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (8) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° im Gebäude zu integrieren.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Balkone sind als überwiegend auskragende Konstruktion auszuführen.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (5) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (6) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden sind unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Neuerrichtung von PKW-Abstellplätzen ist ausschließlich auf den Grundstücken Nr. 2397 und 2413 sowie 2415/1, 2415/3 und 2422; KG Geidorf zulässig. Diese sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Die Errichtung einer gemeinsamen Tiefgarage innerhalb der im Plan dargestellten Abgrenzung ist zulässig.
- (3) Offene PKW-Abstellplätze sind nicht zulässig.
- (4) Auf den Grundstücken Nr. 2397 und 2413 sowie 2415/1, 2415/3 und 2422; KG Geidorf ist je 90 - 110 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
Beim Neubau von Wohnheimen ist ein PKW-Abstellplatz je 6 Heimplätzen herzustellen.
- (5) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (6) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Bei Neubauten sind Fahrradabstellplätze überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (9) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Je 250 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (3) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,00 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,00 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,00 m
- (6) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (7) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis max. 1,80 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Umbauten zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 18.07.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten von bzw. an Gebäuden, die in der Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz liegen, ein positives Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission vorliegen muss.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-087805/2023/0017

14.41.0 Bebauungsplan

„Burenstraße – Seidenhofstraße – Herbersteinstraße – Johann-Haiden-Straße“

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.41.0 Bebauungsplan „Burenstraße – Seidenhofstraße – Herbersteinstraße – Johann-Haiden-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzungen), 11 (Einfriedung und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

- (1) Offene Bebauung
- (2) Auf dem Baufeld A (zwischen Gst. Nr. .420, 257/9, 257/10 und .440, 257/3) und dem Baufeld B (zwischen Gst. Nr. 257/11 und .442, 257/12) ist die gekuppelte Bebauung zulässig.
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Wohnnutzfläche zu betragen.
- (4) Die durchschnittliche Größe aller Wohneinheiten auf einem Bauplatz muss mind. 50 m² betragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Student:innen- und Pflegeheime und dgl.

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 2 Baufelder (Baufeld A und B) festgelegt.
- (2) Das „Baufeld A“ umfasst die Grundstücke Nr. .420, 257/9, 257/10 .440 und 257/3, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1.095 m².
- (3) Das „Baufeld B“ umfasst die Grundstücke Nr. 257/11, .442 und 257/12, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1.080 m².

- (4) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (5) Bebauungsgrad: höchstens 0,40
- (6) Bebauungsdichte ist gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Es darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von 4,0 x 4,0 m oder einer Fläche von max. 16 m² errichtet werden. Die Anordnung von Nebengebäuden in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,0 m ist ausgeschlossen.
- (3) Außenliegende Bauteile (Stiegehäuser, Balkone u. dgl.) dürfen die Gebäude- und Grenzabstände gemäß Steiermärkisches Baugesetz nicht unterschreiten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die maximal zulässige Geschoßanzahl und die maximal zulässige Gesamthöhe (Ges.H. max.) festgelegt.
Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Straßenniveau.
Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (2) Als Dachform sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer sowie Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad Dachneigung zulässig.
- (3) Dachflächen über dem 3. Geschoss dürfen nicht als Dachterrassen genutzt werden.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.
- (5) Haustechnikanlagen (Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die straßenseitigen Baugrenzlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (4) Bei Sattel- und Walmdächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand

einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.

- (5) Die Baukörperlänge ist mit max. 20,0 m begrenzt.
- (6) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (7) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenzlinsen zu errichten. Die Anordnung von PKW-Abstellplätzen in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,0 m ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,2 und 0,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (7) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (8) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
Davon sind 15% für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (9) Oberirdische Fahrradstellplätze außerhalb der Baugrenzlinsen dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäudegröße.
- (2) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Pro 250 m² unbebauter Fläche ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|--|-------------|
| bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,0 m |
| bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen 3. Ordnung von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen. Ein Wurzelraumvolumen von min. 50,0 m³ pro Baum ist vorzusehen. Kugelformen sind unzulässig.
- (9) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

Geländeänderungen

- (10) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Gartenniveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig.
- (2) Müllsammelstellen sind innerhalb der Baugrenzenlinien zu errichten.
- (3) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (4) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,0 m zulässig.
- (6) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,5 m² Fläche sind unzulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten.
Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 18.07.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-018614/2008

17.15.1 Bebauungsplan „Schwarzer Weg – Gewerbegebiet“

XVII. Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.15.1 Bebauungsplan „Schwarzer Weg – Gewerbegebiet“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Zu den Bauplatzgrenzen: offene Bebauung bzw. gekuppelte Bebauung nach Osten.

§ 3 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.

§ 4 GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gesamthöhen der Gebäude eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt ist das natürliche Gelände gemäß Geländeaufnahme (Luftbildauswertung) der Stadtvermessung vom 26.08.2014, GZ: 041163/2014.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis max. 10 ° zulässig.
- (4) Flachdächer mit einem Dachflächenausmaß von mehr als 60 m² sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser. 1/3 der Dachfläche kann für die Nutzung von solartechnischen Anlagen verwendet werden. In diesem Fall hat die verbleibende Substratschicht auf dem Dach des Gebäudes des Gsts. 352/16 mind. 21 cm zu betragen.

- (5) Technik- und Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschossdecke sind von Fassaden mindestens 5,0 m zurückzusetzen und einzuhausen.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder in den laut Planwerk ausgewiesenen Bereichen im Freien bzw. in Hochgaragen innerhalb der Baugrenzlinien herzustellen.
- (2) Im Bereich der im Planwerk eingetragenen Grünflächen sind Tiefgaragen nicht zulässig.

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Freiflächen, die nicht als Erschließungs-, Manipulationsflächen u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat min. 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für mittelkronige, kleine bis halbohohe Bäume sind offene Baumscheiben von min. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von min. 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (5) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Mindeststammumfang 16|18, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen innerhalb eines Abstandes von 30,00 m zur westlichen Grenze des Planungsgebietes (westliche Grenze der Liegenschaft Nr. 352/4) nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,00 m durchgeführt werden. Stützmauern mit einer Gesamthöhe > 0,50 m sind überwiegend zu begrünen.
- (8) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (9) Lärmschutzwände sind zu begrünen. Retentionsflächen sind von Leitungen freizuhalten.

§ 7 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.
- (2) Werbeanlagen auf Gebäuden dürfen ausschließlich an Fassaden, die im Planwerk als Baufluchtlinie oder Baugrenzlinie festgelegt sind, angebracht werden.
- (3) Auf den Grundstücken 352/16 und 352/4 ist je ein frei stehender Werbeträger bis zu einer Höhe von max. 6,2 m und einer Breite bis zu 1,5 m mit einem Abstand von mind. 2,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 18.07.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-025186/2024/0002

14.43.0 Bebauungsplan „Seidenhofstraße – Gaswerkstraße – Königshoferstraße – Karl-Morre-Straße“ XIV. Bez., KG Baierdorf

Der Entwurf des 14.43.0 Bebauungsplanes „Seidenhofstraße – Gaswerkstraße – Königshoferstraße – Karl-Morre-Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 18. Juli 2024 bis Donnerstag, dem 26. September 2024

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 – 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 – 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8:00 – 14:00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-010967/2003/0041

Novelle der Geschäftsordnung für den Stadtsenat 2024

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 21.06.2024, mit der die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 27.06.1969 betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13/1969 in der Fassung Nr. 09/2022, geändert wird.

Gemäß § 64 Abs. 13 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024, wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 27.06.1969 betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13/1969 in der Fassung Nr. 09/2022, wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „mindestens 5 Mitglieder“ durch die Wortfolge „mindestens 4 Mitglieder“ ersetzt.

Artikel II

§ 9 Abs. 2 lautet:

„Die dem Stadtsenat nach Anhang A, Z 1 bis 14, 21 bis 24, 26 bis 48, 49 2. bis 4. SpSt, 50 bis 53 und 55 zur kollegialen Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten sind von einer Ferialbehandlung nach Abs. 1 ausgeschlossen.“

Artikel III

§ 12 lit. h lautet:

„Genehmigung der Verhandlungsschrift im Fall des § 29 Abs. 1 3. Satz.“

Artikel IV

(1) In § 16 Abs. 3 1. Satz wird die Wortfolge „Dem Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „Der:Dem Vorsitzenden“ und die Wortfolge „durch Auflegung von Nachträgen“ durch die Wortfolge „als Nachtrag“ ersetzt.

(2) In § 16 Abs. 3 2. Satz wird die Wortfolge „der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „die:der Vorsitzende“ und die Wortfolge „einem Gegenredner“ durch die Wortfolge „einer:einem Gegenredner:in“ ersetzt.

Artikel V

(1) § 29 Abs. 1 lautet:

„Über die Verhandlungen des Stadtsenates sind Verhandlungsschriften zu führen, die von der:dem Vorsitzenden, der:dem Magistratsdirektor:in und der:dem Schriftführer:in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stadtsenats bis zur jeweils nächsten Stadtsenatssitzung vorzulegen sind. Wird von den Mitgliedern des Stadtsenats bis zur jeweils übernächsten Stadtsenatssitzung kein Einwand erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Wird ein Einwand erhoben, erfolgt die Genehmigung der Verhandlungsschrift nach deren allfälliger Richtigstellung in der übernächsten Stadtsenatssitzung.“

(2) In § 29 Abs. 3 entfällt der 2. Satz.

(3) § 29 Abs. 4 1. Satz lautet:

„Die Mitteilungen der:des Vorsitzenden und die selbstständigen Anträge der Stadtsenatsmitglieder sind samt den dazu gefassten Beschlüssen in der Verhandlungsschrift zu beurkunden.“

(4) In § 29 Abs. 5 entfällt der 2. Satz.

Artikel VI

(1) Unter der Überschrift „Rechtsstreitigkeiten“ lautet die Z 15 des Anhangs A:

„15. Bewilligung

- zur Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtstreites vor den ordentlichen Gerichten ausgenommen Besitzstörungs- und nicht anwaltpflichtige Mahnverfahren sowie gerichtliche Kündigungs- und Räumungsverfahren,
- zum Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs ausgenommen gerichtliche Kündigungs- und Räumungsverfahren,
- zum Abschluss eines Schiedsvertrages,

wenn der Streitwert in obigen Fällen jeweils 600.000 Euro nicht übersteigt;

- zur Einbringung von Klagen an den Verfassungsgerichtshof nach Art 137 B-VG;“

(2) Im Anhang A lautet die Überschrift der Z 22 „Leihverträge und Prekarium“ und der Wortlaut der Z 22 „leihvertragliche und prekaristische Überlassung von Grundstücken und Räumen, sofern deren Wert mehr als 60.000 Euro beträgt;“.

(3) In der Z 30 des Anhangs A wird der Betrag „1.500 Euro“ ersetzt durch „3.000 Euro“.

(4) Im Anhang A lautet die Überschrift der Z 47 „EU- und nationale Förderprogramme“ und der Wortlaut der Z 47 „Bewilligungen zur Teilnahme an Programmen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Steiermark, sofern dies nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Organen der Stadt vorbehalten ist;“.

(5) Der 3. Spiegelstrich der Z 51 des Anhangs A lautet:

- „— Förderungen, mit denen Beträge je Förderungsgegenstand und Haushaltsjahr von mehr als 3.000 Euro bis maximal 600.000 Euro gewährt wurden, deren Gewährung jedoch im Sinne der Z 30 von einer kollegialen Beschlussfassung ausgenommen ist;“

(6) Der Z 51 des Anhangs A wird ein 5. Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

- „— den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Gleichstellung seitens der:des Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt Graz;“.

(7) Dem Anhang A wird die Z 54 mit der Überschrift „Fahnen auf öffentlichem Gut“ und dem folgenden Wortlaut angefügt:

„54. Genehmigungen von Beflaggungen auf öffentlichem Gut;“

(8) Dem Anhang A wird die Z 55 mit der Überschrift „Objektivierungsrichtlinien“ und dem folgenden Wortlaut angefügt:

„55. Genehmigungen nach § 8 Abs. 2 und Stellungnahmen nach § 8 Abs. 8 letzter Satz der Richtlinien des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Objektivierung von Stellenbesetzungen;“

(9) Dem Anhang A wird die Z 56 mit der Überschrift „Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen“ und dem folgenden Wortlaut angefügt:

„56. Genehmigungen von Ausnahmen nach § 2 Z 5 der Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz für die Erteilung der Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen auf den öffentlichen Flächen.“

Artikel VII

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: Präs-011169/2003/0054-1

Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2024, mit der eine Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof erlassen wird.

Gemäß § 98 Abs. 9 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 20/2024, wird verordnet:

Abschnitt I.

Rechtsstatus

§ 1 Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes

- (1) Der Stadtrechnungshof Graz unterstützt den Gemeinderat bei seiner Aufgabe als oberstes überwachendes Organ der Stadt (§ 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967). Die Leitung ist bei der Erfüllung der dem Stadtrechnungshof zukommenden Aufgaben nur dem Gemeinderat verantwortlich.
- (2) Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist bei der Durchführung seiner Kontrolltätigkeit, insbesondere bei:
 - a. der Auswahl der Kontrollobjekte,
 - b. der Planung, Durchführung und Berichterstattung sowie der Nachverfolgung seiner Empfehlungenan keine Weisungen gebunden.

§ 2 Institutionelle Einbettung des Stadtrechnungshofes

- (1) Der Stadtrechnungshof ist ein Teil des Magistrats.
- (2) Bei seiner Kontrolltätigkeit ist der Stadtrechnungshof von der städtischen Verwaltung unabhängig.
- (3) Bei allen Angelegenheiten des inneren Dienstes bleiben die Mitarbeiter:innen des Stadtrechnungshofes Teil des Magistrats.

Abschnitt II. Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Stadtrechnungshofes

- (1) Dem Stadtrechnungshof obliegt in Durchführung folgender Aufgaben
 1. die Kontrolle der Gebarung,
 2. die Vorkontrolle des Jahresabschlusses der Stadt, einschließlich einer konsolidierten Betrachtung der verbundenen Beteiligungen,
 3. die Kontrolle von erheblich investiven Vorhaben,
 4. die Gesamtkostenverfolgung von erheblich investiven Vorhaben,
 5. die Stellungnahme zum Entwurf des städtischen Voranschlags sowie der vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftspläne der Beteiligungen,
 6. die Erhebungen im Auftrag des Kontrollausschusses,
 7. die Tätigkeit als geschäftsführende Stelle des Kontrollausschusses.
- (2) Die Kontrollen des Stadtrechnungshofes betreffen sowohl den formellen als auch materiellen Bereich.
- (3) Dem Stadtrechnungshof obliegt es, anlässlich seiner Kontrollen Empfehlungen für die Beseitigung von Mängeln sowie für die Verbesserung abzugeben.
- (4) Die Kontrolltätigkeit erfolgt in Übereinstimmung mit fachlich anerkannten Richtlinien und Standards.

§ 4 Kontrolle der Gebarung

- (1) Unter Gebarung ist jedes Verhalten zu verstehen, das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände hat. Es geht über bloßes Anordnen von Einnahmen und Ausgaben finanzieller Mitteln hinaus.
- (2) Die Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes erstreckt sich auch auf die Gebarungstätigkeit des Gemeinderates, hinsichtlich des beschlossenen Voranschlags jedoch nur auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften.
- (3) Die Kontrolltätigkeit kann auf vorhandene Berichte von Abschlussprüfer:innen aufbauen.
- (4) Die Kontrollen der Gebarung können – soweit nicht anders bestimmt - testatsorientierte oder berichtsorientierte Kontrolle sein.

§ 5 Vorkontrolle des Jahresabschlusses

- (1) Die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse umfasst die Überprüfung der Abschlussrechnungen auf ihre rechnerische Richtigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den für die Verrechnung und Abschlussrechnungen geltenden Vorschriften.
- (2) Berichte zur Vorkontrolle der Rechnungsabschlüsse haben auch über die wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe zu berichten.
- (3) Sind auf Grund der Vorkontrolle des Jahresabschlusses Änderungen in den Büchern notwendig, kann der Entwurf des Jahresabschlusses nach Anordnung des für Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglied geändert werden. Andere Änderungen des Entwurfs des Jahresabschlusses können nur durch den Gemeinderat selbst vorgenommen werden.
- (4) Die konsolidierte Abschlussrechnung der Abschlüsse der Stadt und der verbundenen Beteiligungen hat auf Grundlage der von entsprechend bestellten Abschlussprüfer:innen

geprüften Jahresabschlüssen zu erfolgen. Besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung und wurde auch keiner auf freiwilliger Basis erstellt, so ist der ungeprüfte Jahresabschluss zu verwenden.

- (5) Die konsolidierte Abschlussrechnung ist dem Stadtrechnungshof bis zum 15. März jeden Jahres zu übermitteln.
- (6) Der Stadtrechnungshof hat die Kontrolle der konsolidierten Abschlussrechnung so bald als möglich, jedenfalls jedoch innerhalb eines Monats, abzuschließen.
- (7) Die Vorkontrolle des Jahresabschlusses sowie die Vorkontrolle der konsolidierten Abschlussrechnung ist eine testatsorientierte Kontrolle. Die Kontrolle liefert hinreichende Kontrollsicherheit über die von öffentlichen Stellen erstellten Finanzinformationen zur Mittelherkunft, Mittelverwendung und Voranschlagsbewirtschaftung. Das Kontrollergebnis dient der Erfüllung der Rechenschaftspflicht durch die zuständigen Stellen.

§ 6 Kontrolle von erheblich investiven Vorhaben

- (1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Kontrolle der zu erstellenden Kosten- (Soll- und Folgekostenberechnungen) und Wirtschaftlichkeitsberechnungen von erheblich investiven Vorhaben (Vorhabenskontrolle), welche die Stadt oder ihre verbundenen Beteiligungen selbst ausführen oder die sie in Auftrag gibt.
- (2) Ein investives Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein investives Vorhaben immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das investive Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.
- (3) Ein erheblich investives Vorhaben liegt vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (inklusive Planungskosten) 2 400 000 Euro übersteigen. Maßgebend sind dabei die Beträge, die im Anlagevermögen der Stadt bzw. der verbundenen Beteiligungen zu erfassen sind.
- (4) Bei erheblich investiven Vorhaben ist folgender Ablauf einzuhalten:
 1. Vornahme einer Vorplanung;
 2. Vorlage des Vorplanungsergebnisses durch das zuständige Stadtsenatsmitglied zur Kontrolle an den Stadtrechnungshof. Darzustellen sind:
 - a. der Bedarf,
 - b. der voraussichtlichen Gesamtkosten des investiven Vorhabens,
 - c. voraussichtliche Betreiberkosten,
 - d. die voraussichtlichen Lebenszykluskosten,
 - e. die indirekten finanziellen Belastungen,
 - f. die Angaben der Kostenbeteiligung Dritter.

Wenn möglich ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich von mehreren in Betracht kommenden Varianten vorzulegen;

3. Erwirkung eines Planungsbeschlusses durch den Gemeinderat über die Detailplanung (hinsichtlich § 89 Abs. 7 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967);
 4. Aufnahme in den Voranschlag (Budgetbeschluss);
 5. Vornahme der Detailplanung gemäß dem Planungsbeschluss;
 6. Vorlage des Detailplanungsergebnisses mit der Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen durch das zuständige Stadtsenatsmitglied zur Kontrolle an den Stadtrechnungshof. Darzustellen sind:
 - a. Gesamtkosten des investiven Vorhabens, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten,
 - b. voraussichtliche Betreiberkosten,
 - c. voraussichtliche Lebenszykluskosten,
 - d. indirekte finanzielle Belastungen,
 - e. die voraussichtlichen Jahresauszahlungen und
 - f. Angaben der Kostenbeteiligung Dritter;
 7. Erwirkung eines Durchführungsbeschlusses (Aufwandsgenehmigung) durch den Gemeinderat;
 8. Umsetzung des Vorhabens.
- (5) Das zuständige Stadtsenatsmitglied hat den Stadtrechnungshof rechtzeitig über ein der Vorhabenskontrolle unterliegenden Vorhaben zu unterrichten. Ein entsprechender Antrag auf Vorhabenskontrolle (jeweils im Vorfeld eines Planungs- und Durchführungsbeschlusses) ist unter gleichzeitiger Übermittlung aller notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig vor der Genehmigung durch den Gemeinderat vom zuständigen Stadtsenatsmitglied an die Leitung des Stadtrechnungshofes zu richten. Das zuständige Stadtsenatsmitglied bestätigt die Vollständigkeit der Planungsunterlagen mit der Antragstellung an den Stadtrechnungshof.
- (6) Die Kontrolle des Stadtrechnungshofes von erheblich investiven Vorhaben im Vorfeld von Planungs- und Durchführungsbeschlüssen hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Die Kontrolle ist eine testatsorientierte Kontrolle. Der Stadtrechnungshof bewertet die vorgelegten Kontrollgegenstände anhand der in § 12 genannten Kontrollmaßstäbe. Auf dieser Grundlage erhebt er ausreichende und angemessene Nachweise zur Untermauerung des Bestätigungsvermerks.
- (7) Der Stadtrechnungshof hat dem zur Berichterstattung und Antragstellung für das Vorhaben zuständigen Mitglied des Stadtsenates zu berichten.
- (8) Der Bericht des Stadtrechnungshofes ist Bestandteil des dem Gemeinderat zur Planungs- bzw. Durchführungsgenehmigung (Aufwandsgenehmigung) vorgelegten Geschäftsstückes.
- (9) Berichte über Vorhabenskontrollen (zum Planungs- bzw. Durchführungsbeschluss) sind ersatzweise dem Kontrollausschuss vorzulegen, sofern
- der Antrag auf Vorhabenskontrolle verspätet eingebracht wird oder
 - die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden
- und der Gemeinderat seinen Beschluss (Planungs- bzw. Durchführungsbeschluss) bereits

vor Abschluss der Kontrolle durch den Stadtrechnungshof gefasst hat.

- (10) Dem Kontrollausschuss ist in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal jährlich) über alle durchgeführten Vorhabenskontrollen Bericht zu erstatten (Informationsbericht).

§ 7 Gesamtkostenverfolgung von erheblich investiven Vorhaben

- (1) Der Stadtrechnungshof hat die Ist-Kosten der erheblich investiven Vorhaben mindestens einmal jährlich auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkostenberechnungen zu kontrollieren (Vorhabensabwicklungskontrolle) und bei angezeigten Überschreitungen von mehr als 10 v.H. die Ursache für die Abweichung zu erheben.
- (2) Bei der Kontrolle ist insbesondere auf die Zweckmäßigkeit der internen Kontrollen der Vorhabensabwicklung in Bezug auf die Kosten, die Einhaltung der Termine und qualitative Erbringung der Leistungen zu achten und darüber zu berichten.
- (3) Die Gesamtkostenverfolgung von erheblich investiven Vorhaben ist eine testatsorientierte Kontrolle. Der Stadtrechnungshof bewertet die vorgelegten Kontrollgegenstände anhand der Kontrollmaßstäbe der Zweckmäßigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit. Auf dieser Grundlage erhebt er ausreichende und angemessene Nachweise zur Untermauerung des Bestätigungsvermerks.
- (4) Tritt während der Umsetzung der erheblich investiven Vorhaben gegenüber den vom Gemeinderat genehmigten Sollkosten eine Überschreitung von mehr als 10.v.H auf oder ist damit zu rechnen, so ist das zuständige Stadtsenatsmitglied verpflichtet, dies unmittelbar mit einer ausführlichen Begründung dem Stadtrechnungshof bekannt zu geben. Kostensteigerungen, die nur auf die Erhöhung der amtlich genehmigten Lohn- und Preiskosten zurückzuführen sind, bleiben davon unberührt.
- (5) Werden während der Ausführung eines erheblich investiven Vorhabens wesentliche Änderungen vorgenommen, ist das zuständige Stadtsenatsmitglied ebenfalls verpflichtet, dies unmittelbar mit einer ausführlichen Begründung dem Stadtrechnungshof bekannt zu geben.
- (6) Der Stadtrechnungshof hat die übermittelten Unterlagen so rasch als möglich zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle dem zuständigen Stadtsenatsmitglied zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bericht des Stadtrechnungshofes ist mit der Stellungnahme des zuständigen Stadtsenatsmitglieds umgehend dem Kontrollausschuss zuzuleiten.
- (7) Einmal jährlich hat der Stadtrechnungshof die Gesamtkostenverfolgung von erheblich investiven Vorhaben in einem Informationsbericht darzustellen.

§ 8 Stellungnahme zum Entwurf des städtischen Voranschlags sowie der vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftspläne der Beteiligungen

- (1) Der Stadtrechnungshof kann zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Entwurfs des städtischen Voranschlags sowie zu den vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftsplänen vor der Beschlussfassung im Gemeinderat eine Stellungnahme an den Kontrollausschuss abgeben. Besteht die Vermutung eines Haushaltsungleichgewichts, muss der Stadtrechnungshof eine Stellungnahme abgeben.
- (2) Das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied hat den Entwurf des Voranschlags sowie die vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftspläne dem Stadtrechnungshof ein Monat vor Beschluss des Voranschlags im Gemeinderat zu übermitteln.

- (3) Vor Abgabe der Stellungnahme ist das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied zu hören.
- (4) Die Stellungnahme zum Entwurf des städtischen Voranschlages sowie der vom Gemeinderat zu genehmigenden Wirtschaftspläne der Beteiligungen ist eine testatsorientierte Kontrolle. Der Stadtrechnungshof bewertet die vorgelegten Kontrollgegenstände anhand des Kontrollmaßstabes der Ordnungsmäßigkeit. Auf dieser Grundlage erhebt er ausreichende und angemessene Nachweise.
- (5) Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuss zeitgleich mit der Auflage des Voranschlages seine Stellungnahme zu übermitteln und diese auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

§ 9 Erhebungen im Auftrag des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann die unmittelbare Durchführung von Erhebungen durch den Stadtrechnungshof beschließen. Dabei hat er den Gegenstand der Erhebung möglichst genau zu umreißen, jedenfalls aber so, dass die Erhebung der Sachlage mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (2) Der Stadtrechnungshof hat die Erhebungsergebnisse in Form einer Zusammenfassung samt aller verwendeten Beilagen so bald als möglich dem Kontrollausschuss vorzulegen. Er bewertet die Erhebungsergebnisse darin nicht anhand der Kontrollmaßstäbe.

§ 10 Geschäftsführende Stelle des Kontrollausschusses

- (1) Der Stadtrechnungshof ist geschäftsführende Stelle des Kontrollausschusses.
- (2) Der Stadtrechnungshof unterstützt den Vorsitz bei der Terminfindung, der Organisation der Sitzung des Kontrollausschusses, fertigt den Protokollentwurf an und sorgt für die administrative Anmeldung der im Kontrollausschuss genehmigten Tagesordnungspunkte für den Gemeinderat.

§ 11 Kontrollfeld

Dem Stadtrechnungshof obliegt

- a. die Kontrolle der Gebarung der Stadt, einschließlich ihrer Anstalten (§ 84 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967), wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 85 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) und der von der Stadt errichteten Privatstiftungen sowie der der Stadt verbundenen Beteiligungen (§ 87 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967);
- b. die Kontrolle der übrigen Beteiligungen (assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen) sowie der Vereine oder Einrichtungen, wenn die Stadt Mitglied ist oder sie fördert soweit sich die Stadt vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

§ 12 Kontrollmaßstäbe

- (1) Eine Kontrolle ist ein systematisches Verfahren zur objektiven Erhebung und Würdigung von Sachverhalten, anhand dessen festgestellt werden soll, inwieweit ein Sachverhalt bestimmten Maßstäben entspricht.
- (2) Der Stadtrechnungshof hat zu kontrollieren, ob
 - a. die bestehenden einschlägigen Vorschriften (Ordnungsmäßigkeit),

- b. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und
- c. das Ziel der Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit eingehalten wurden.

- (3) Die vom Stadtrechnungshof zu verwendenden Kontrollmaßstäbe sind grundsätzlich gleichrangig. Es ist die Angelegenheit des Stadtrechnungshofes, den im Einzelfall in Betracht kommenden Schwerpunkt besonders hervorzuheben.

§ 13 Amtswegige Kontrollen

- (1) Der Stadtrechnungshof führt Akte der laufenden Gebarungskontrolle von Amts wegen auf Grund eines von der Leitung des Stadtrechnungshofes zu erstellenden geheimen Kontrollplanes aus. Darüber hinaus führt er im Auftrag (§ 14) bzw. nach Antrag (§ 15) besondere fallweise Gebarungskontrollen durch.
- (2) Der Kontrollplan ist zu seiner Gültigkeit von der Leitung zu zeichnen und der Stellvertretung gegenzuzeichnen.
- (3) Bei der Auswahl der Kontrollthemen ist auf die Risiken eines finanziellen Fehlverhaltens sowie den aktuellen Risiken im Kontrollumfeld und den allgemeinen Erwartungen des Gemeinderates sowie der Gemeindemitglieder einzugehen.
- (4) Die vom Stadtrechnungshof verwendeten Methoden haben sich den Fortschritten der Wissenschaft und Technik anzupassen und mit den wesentlichen Grundsätzen der internationalen Normen der öffentlichen Gebarungskontrolle im Einklang zu stehen.

§ 14 Beauftragte Kontrolle

- (1) Der Stadtrechnungshof hat besondere fallweise Kontrollen durchzuführen, wenn er mit
- a. Beschluss des Gemeinderates oder
 - b. des Kontrollausschusses oder
 - c. durch eine Kontrollinitiative
- dazu beauftragt wurde.
- (2) Über das Vorliegen einer gemäß Abs. 1 lit c im Rahmen einer Kontrollinitiative beantragten Kontrolle hat gemäß § 99 e Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 der Gemeinderat zu entscheiden.
- (3) Dem Kontrollauftrag ist so bald wie möglich nachzukommen. Vorkontrollen des Jahresabschlusses können auch durch beauftragte Kontrollen nicht unterbrochen werden.

§ 15 Beantragte Kontrolle

- (1) Der Stadtrechnungshof kann außerdem besondere fallweise Kontrollen durchführen, wenn ein darauf gerichteter begründeter Antrag gestellt wird.
- (2) Ein solcher Antrag kann gestellt werden
- a. von mindestens sechs Mitgliedern des Gemeinderates,
 - b. von der:dem Bürgermeister:in,
 - c. von Mitgliedern des Stadtsenats für Angelegenheiten, der ihnen nach der Referatseinteilung zur Besorgung zugewiesenen Geschäftsgruppe.

- (3) Anträge auf eine besondere fallweise Kontrolle sind an die Leitung des Stadtrechnungshofes zu richten.
- (4) Anträge können von der Leitung des Stadtrechnungshofes abgelehnt werden, wenn aus der Begründung nicht schlüssig hervorgeht, dass die Einschaltung des Stadtrechnungshofes erforderlich ist oder wenn bei Durchführung der Kontrolle die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes erheblich gehindert wird. Die Ablehnung eines solchen Antrages ist zu begründen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag ist den Antragstellern innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen im Stadtrechnungshof schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt III.

Beschaffung von Informationen

§ 16 Dokumentenzugang

- (1) Der Stadtrechnungshof verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar und bestimmt das zur Erreichung des Kontrollzieles erforderliche Verfahren.
- (2) Die mittels Kontrollauftrag bestellten Prüfer:innen des Stadtrechnungshofes sind berechtigt
 - a. die Kontrollen jederzeit ohne vorherige Anmeldung vorzunehmen; die:der Bürgermeister:in, die jeweils zuständigen Mitglieder des Stadtsenates, die:der Magistratsdirektor:in sowie die betroffenen Leiter:innen der Dienststellen bzw. der:die Eigentümervertreter:in, die:der Vorsitzende des Aufsichtsrates, die Geschäftsführer:innen sind jedoch bei Beginn der Kontrolltätigkeit hiervon in Kenntnis zu setzen;
 - b. von allen Bediensteten der Landeshauptstadt Graz bzw. Angestellten einer der Kontrollzuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtung jede für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit erforderliche Aufklärung und Auskunft zu verlangen;
 - c. in Geschäftsstücke und Behelfe aller Dienststellen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen und die Ausfolgung oder Übermittlung von Unterlagen jeder Art, einschließlich aller mittels EDV verarbeiteter Daten, zu verlangen;
 - d. im Falle des begründeten Verdachtes auf Unregelmäßigkeiten in der Gebarung die hiervon betroffenen Unterlagen oder sonstige Beweisstücke sicherzustellen;
 - e. im Rahmen der Kontrollerfordernisse Räume, Anlagen, Einrichtungen usw. jederzeit zu betreten und Behältnisse jeglicher Art unverzüglich öffnen zu lassen;
 - f. die unverzügliche Freischaltung aller internen elektronischen Dokumentationsprogramme (insbesondere der Buchhaltungs- und Aktenverwaltungsprogramme) zu verlangen.
- (3) Sämtliche vorhandenen Unterlagen sind auf Verlangen des Stadtrechnungshofes unverzüglich zu übergeben und insbesondere keine Freigabe durch eine vorgesetzte Person abzuwarten.
- (4) Unterlagen sind nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Stadtrechnungshof neu zu erstellen.
- (5) Alle Dienststellen des Magistrats sowie alle Teilbereiche einer der Kontrollzuständigkeit

des Stadtrechnungshofes unterliegenden Entität sind verpflichtet, die Kontrollen des Stadtrechnungshofes in jeder Weise zu ermöglichen und zu unterstützen.

- (6) Alle Dienststellen des Magistrates sowie alle Teilbereiche einer der Kontrollzuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Entität sind weiters verpflichtet, dem Stadtrechnungshof
 - a. über schriftliches Ersuchen Kopien von Berichten und Anträgen an die Kollegialorgane der Stadt sowie deren Beschlüsse zur Verfügung zu stellen sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme bzw. Übermittlung einer elektronischen Kopie aus dem elektronischen Akt einzuräumen;
 - b. alle von ihnen erlassenen allgemeinen Verfügungen und Dienstanweisungen zu übermitteln;
 - c. in ihrem Geschäftsverkehr wahrgenommene Unregelmäßigkeiten, welche die wirtschaftlichen Interessen der Stadt berühren, sowie jeden diesbezüglichen Verdacht unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stadtrechnungshof ist über die Fertigstellung von Berichten der internen Revisionen in allen kontrollunterworfenen Entitäten, die organisatorische Belange betreffen, zu unterrichten. Auf Verlangen ist dem Stadtrechnungshof eine Kopie solcher Berichte zu übermitteln.
- (8) Der Stadtrechnungshof kann an allen Sitzung der vorberatenden Ausschüsse, der Verwaltungsausschüsse und des Stadtsenats teilnehmen. Er kann dabei als Auskunftsperson befragt werden.
- (9) Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist angewiesen, jede Behinderung oder Erschwerung der Kontrolle unverzüglich dem:der Vorsitzenden des Kontrollausschusses mitzuteilen.

§ 17 Externe Auskunftsperson

- (1) Der Stadtrechnungshof ist befugt, bei der Durchführung von Kontrollen Sachverständige beizuziehen. Er hat dabei auf die Einhaltung der ethischen Grundsätze und insbesondere die Unabhängigkeit der Sachverständigen zu achten.
- (2) Wenn es zur Feststellung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann der Stadtrechnungshof auch Personen, die nicht bei der kontrollierten Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen hören.

§ 18 Schutz von Informationen

- (1) Gegenüber dem Stadtrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.
- (2) Im Rahmen der Kontrolltätigkeit darf keine kontrollierte Stelle gegenüber dem Stadtrechnungshof mit dem Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses die Herausgabe von Informationen verweigern.
- (3) Liegen datenschutzrechtliche Bedenken vor oder wird von der Kontrollhandlung des Stadtrechnungshofes ein Steuer- oder Bankgeheimnis betroffen, so ist der Stadtrechnungshof darauf mit entsprechender Begründung aufmerksam zu machen. Die:der bestellte Kontrollleiter:in hat gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Leitung des Stadtrechnungshofes darüber zu entscheiden, ob die Vorlage einer derartig geschützten Information als für die Kontrolle notwendig erachtet wird und eine entsprechende Niederschrift darüber anzufertigen, die der kontrollierten Stelle in Kopie

auszuhändigen ist.

- (4) Gewinnt ein:e Bedienstete:r des Stadtrechnungshofes im Zuge der Prüfung die Überzeugung, dass die geprüfte Gebarung in formeller oder materieller Hinsicht schwerwiegende Mängel aufweist, so hat sie:er dies unmittelbar der Leitung des Stadtrechnungshofes zu berichten. Ergibt sich der Verdacht eines strafrechtlichen Verhaltens, so hat die Leitung des Stadtrechnungshofes die Sachverhaltsdarstellung an die zuständigen Behörden übermitteln. Gelangen dem Stadtrechnungshof Umstände zur Kenntnis, die einen Verdacht auf erhebliche Dienstpflichtverletzungen begründen, so hat er dies dem:der Magistratsdirektor:in unverzüglich mitzuteilen. Bei erheblichen Dienstpflichtverletzungen von Geschäftsführer:innen ist der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.
- (5) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollausschusses hat der Stadtrechnungshof den Mitgliedern des Kontrollausschusses in geeigneter Weise in den Akt des Kontrollberichts zu gewähren. Mitgliedern des Kontrollausschusses ist es untersagt, dabei Kopien/Fotografien anzufertigen.

Abschnitt IV.

Ausübung der Kontrolltätigkeit

§ 19 Berichte

- (1) Die Kontrollberichte haben die in den Kontrollaufträgen der Leitung des Stadtrechnungshofes formulierten Kontrollschwerpunkte und -fragestellungen, die Methoden zur Erlangung der Kontrollergebnisse und die Schlussfolgerungen und Aussagen über die Gebarung der kontrollierten Stelle übersichtlich darzustellen.
- (2) Dem Stadtrechnungshof obliegt es, anlässlich seiner Kontrollen Empfehlungen für die Beseitigung von Mängeln sowie für die Verbesserung abzugeben.
- (3) Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes sind in einer Schlussbesprechung der kontrollierten Stelle mündlich zu erläutern. Im Anschluss ist das schriftliche Kontrollergebnis des Stadtrechnungshofes (Rohbericht) der kontrollierten Stelle sowie den zuständigen Stadtsenatsmitgliedern bzw. Eigentümervertreter:in zur Stellungnahme zu übermitteln. Die befassten Stellen können innerhalb einer mit dem Stadtrechnungshof vereinbarten Zeitspanne (längsten jedoch von 4 Wochen) dazu Stellung nehmen.
- (4) Das Kontrollergebnis ist unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der kontrollierten Stelle und einer allfälligen Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes als Kontrollbericht zu veröffentlichen.

§ 20 Schutzwürdige Berichtsinhalte

In einem Bericht dürfen personenbezogene Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, insbesondere Angaben über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des:der Kontrollierten, nur insoweit aufgenommen werden, als die Kenntnis dieser Daten eine unerlässliche Voraussetzung für die Ausübung der Kontrollbefugnisse des Gemeinderates ist.

Abschnitt V.

Berichte

§ 21 Berichtsvorlage

- (1) Der Stadtrechnungshof legt seine Kontrollberichte grundsätzlich dem Kontrollausschuss vor.
- (2) Zeitgleich mit der Vorlage an den Kontrollausschuss sind die Kontrollberichte des Stadtrechnungshofes dem:der Bürgermeister:in, dem:der Magistratsdirektor:in, den Klubs im Gemeinderat, sowie den kontrollierten Stellen zu übermitteln. War die kontrollierte Stelle eine Beteiligung so ist der entsprechende Bericht neben der Geschäftsführung auch der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates der betroffenen Beteiligung mit einem Bericht zu beteiilen.
- (3) Liegt der Kontrolle durch den Stadtrechnungshof eine Kontrollinitiative im Sinne der §§99 a bis g des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 zu Grunde, so leitet der Kontrollausschuss den Bericht neben dem Gemeinderat auch der:dem Zustellungsbevollmächtigten der Kontrollinitiative zu.
- (4) Alle dem Kontrollausschuss vorzulegenden Berichte des Stadtrechnungshofes sind nach Vorlage auf der Homepage des Stadtrechnungshofes zu veröffentlichen. Wurden schutzwürdige Informationen (§ 20) in den Bericht aufgenommen, sind diese vor Veröffentlichung im Internet unleserlich zu machen.
- (5) Berichte über Vorhabenskontrollen (§ 6) richtet der Stadtrechnungshof an das zuständige Stadtsenatsmitglied. Sie werden Bestandteil des dem zuständigen Organ zur Aufwands- bzw. Projektgenehmigung vorgelegten Geschäftsstückes.

§ 22 Berichtsbehandlung

- (1) Dem Kontrollausschuss obliegt die Vorberatung und Antragstellung über die ihm vom Stadtrechnungshof zugeleiteten Kontrollberichte.
- (2) Der Kontrollausschuss berät weiters über die ihm nach §§ 6 Abs. 13 sowie § 7 Abs. 6 und 7 vorzulegenden Berichte und nimmt diese zur Kenntnis.
- (3) Die Berichte des Stadtrechnungshofes werden grundsätzlich im Gemeinderat diskutiert und zur Kenntnis genommen. Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist berechtigt, in den Debatten des Gemeinderates zu einem Kontrollbericht des Stadtrechnungshofes auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung einer:eines Reder:in, das Wort zu ergreifen.
- (4) Durch Beschluss des Gemeinderates kann dieser Empfehlungen des Stadtrechnungshofes zu verbindlich durchzuführenden Maßnahmen erklären.
- (5) Die kontrollierten Stellen sind verpflichtet, die mit Kenntnisnahme eines Berichts des Stadtrechnungshofes vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen abhängig vom Aufwand so rasch wie möglich umzusetzen.

Abschnitt VI.

Follow-up

§ 23 Nachverfolgung

- (1) Enthält ein Bericht des Stadtrechnungshofes Empfehlungen, durch die Mängel beseitigt, Ausgaben vermieden oder gesenkt oder Einnahmen geschaffen oder erhöht werden können, so hat die geprüfte Stelle dem Stadtrechnungshof binnen Jahresfrist ab Kenntnisnahme des Berichtes durch den Gemeinderat bzw. Kontrollausschuss über den Vollzug der Empfehlungen zu berichten.
- (2) Der Stadtrechnungshof hat die vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen nach sechs Monaten nachzuverfolgen.
- (3) Der Stadtrechnungshof hat das Recht, auch den Umsetzungsstand von Empfehlungen nachzuverfolgen und darüber zu berichten (Follow-up-Bericht).

Abschnitt VII.

Bedienstete und Ressourcen

§ 24 Bedienstete des Stadtrechnungshofes

- (1) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes unterliegen bei ihrer Kontrolltätigkeit ausschließlich den Weisungen der Leitung des Stadtrechnungshofes, im Falle deren Verhinderung deren Stellvertretung.
- (2) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften Bedienstete der Landeshauptstadt Graz.
- (3) Den Bediensteten des Stadtrechnungshofes ist jede Mitwirkung an Verwaltungsentscheidungen der Stadt oder Dienststellen und Institutionen, die ihrer Kontrolle unterliegen, untersagt. Beratende und empfehlende Stellungnahmen fallen nicht darunter.
- (4) Neu bestellte Bedienstete des Stadtrechnungshofes dürfen bis zum Ablauf des der Bestellung folgenden Kalenderjahres zur Kontrolle ihres früheren Wirkungskreises nicht herangezogen werden.
- (5) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes haben die Dienstinteressen auch außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises wahrzunehmen und über Unregelmäßigkeiten, die im Kontrollbereich des Stadtrechnungshofes festgestellt werden, der Leitung des Stadtrechnungshofes zu berichten.
- (6) Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes sind zum Erhalt und zur Vertiefung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur ständigen Fortbildung verpflichtet.
- (7) Die Leitung des Stadtrechnungshofes hat einen Verhaltenskodex für die Bediensteten des Stadtrechnungshofes zu erstellen und zu veröffentlichen, der den einschlägigen internationalen Vorgaben entspricht. Über eine mindestens einmal jährliche Belehrung der Inhalte des Verhaltenskodex und dessen Einhaltung hat jede:jeder Mitarbeiter:in eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 25 Materielle und finanzielle Ressourcen

- (1) Die Leitung des Stadtrechnungshofes hat dem Kontrollausschuss bis 1. Juli jeden Jahres die voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse für das nächstfolgende Finanzjahr schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist im

Kontrollausschuss zu beraten und mit einer allfälligen Stellungnahme des Kontrollausschusses dem zuständigen Stadtsenatsmitglied zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages für das nächstfolgende Finanzjahr zu übermitteln.

- (2) Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist befugt, eigenverantwortlich über die dem Stadtrechnungshof zuerkannten Mittel zu verfügen.
- (3) Die Leitung des Stadtrechnungshofes hat das Recht, sich an den Gemeinderat zu wenden, wenn die zugeteilten Ressourcen nicht ausreichen, um das Mandat des Stadtrechnungshofes zu erfüllen. Der Kontrollausschuss hat darüber zu beraten und gegebenenfalls den Gemeinderat zu befassen.

§ 26 Leitung des Stadtrechnungshofes

- (1) Die Leitung des Stadtrechnungshofes obliegt der:dem Stadtrechnungshofdirektor:in, im Falle ihrer:seiner Verhinderung der:dem Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter:in. Er:sie ist Vorgesetzte:r aller Bediensteten, die im Stadtrechnungshof beschäftigt sind.
- (2) Die:der Stadtrechnungshofdirektor:in ist Bedienstete:r der Landeshauptstadt Graz. Er:sie darf weder dem Gemeinderat noch dem Stadtsenat als Mitglied angehören.
- (3) Die Leitung des Stadtrechnungshofes ist berechtigt, zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Bedienstete des Stadtrechnungshofes beizuziehen.
- (4) Die Leitung des Stadtrechnungshofes legt die Organisation des Stadtrechnungshofes fest. Eine:ein Mitarbeiter:in des Stadtrechnungshofes übt gleichzeitig die Funktion der:des Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter:in aus.
- (5) Die:der Stadtrechnungshofdirektor:in vertritt den Stadtrechnungshof nach außen.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 27 Geltung der Geschäftsordnung für den Magistrat

Für die Besorgung der Geschäfte des Stadtrechnungshofes gelten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Landeshauptstadt Graz.

§ 28 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof wird vom Gemeinderat beschlossen.
- (2) Zur gültigen Beschlussfassung sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 31 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 beziehen sich auf dieses Gesetz in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der

Landeshauptstadt Graz vom 22.09.2009 („Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof“) zur GZ: Präs-010377/2003/0013, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2009, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: Präs-011169/2003/0054-2

Novelle zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2024, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat geändert wird.

Gemäß §§ 55 und 67 Abs. 12 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 20/2024, werden folgende Änderungen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968 („Geschäftsordnung für den Gemeinderat“), GZ: Präs-010432/2003/0041, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17/1968 zuletzt in der Fassung Nr. 05/2021, verordnet:

Artikel 1

Dem § 23 Abs. 2 wird der folgende 3. Satz angefügt:

„Das zur Berichterstattung im Gemeinderat über vom Kontrollausschuss vorberatende Geschäftsstücke vorgesehene Ausschussmitglied ist berechtigt, die Geschäftsstücke im Gemeinderat durch die Leitung des Stadtrechnungshofes vortragen zu lassen.“

Artikel 2

1. Die Überschrift des § 37 lautet:

„Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse; Wirkungsbereich der Verwaltungsausschüsse und des Kontrollausschusses“

2. § 37 lautet:

„(1) Den vorbereitenden Gemeinderatsausschüssen obliegt die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden.

(2) Auch der Stadtsenat kann vorberatenden Gemeinderatsausschüssen die Vorberatung bestimmter im Stadtsenat zur Verhandlung kommender Gegenstände übertragen.

(3) Der Wirkungsbereich der Verwaltungsausschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 3, 4 und 7 Statut bestimmt sich nach § 86 Statut und den vom Gemeinderat erlassenen Betriebsstatuten.

(4) Den Verwaltungsausschüssen obliegt auch die Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Wirkungsbereich der Verwaltungsausschüsse in sachlichem Zusammenhang stehen.

(5) Der Wirkungsbereich des Kontrollausschusses bestimmt sich nach § 67a Statut der

Landeshauptstadt Graz 1967. Der Kontrollausschuss übt die politische Kontrolle aus. Ihm obliegt die Vorberatung und Antragstellung

- a. über die ihm vom Stadtrechnungshof zugeleiteten Kontrollberichte,
- b. über die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Kontrollausschusses erhobenen Sachverhalte (iSd § 67a Absatz 3 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967),
- c. in allen sonstigen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Wirkungskreis des Stadtrechnungshofes in sachlichem Zusammenhang stehen (insbesondere den Voranschlag und den Dienstpostenplan des Stadtrechnungshofes).

Artikel 3

1. Die Überschrift des § 38 lautet:

„Wahl der Ausschussobfrauen:Ausschussobmänner und ihrer Stellvertretung“

2. § 38 lautet:

„(1) Jeder Ausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die:den Obfrau:Obmann und höchstens zwei Stellvertreter:innen (1. und 2. Obfrau:Obmann-Stellvertreter:in) zu wählen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift dem:der Bürgermeister:in vorzulegen.

(2) Scheidet die:der gewählte Obfrau:Obmann eines Gemeinderatsausschusses bzw. deren:dessen Stellvertreter:in aus der Funktion aus, so hat die Neuwahl der:des Obfrau:Obmannes unter dem Vorsitz der Stellvertretung bzw. die Neuwahl der Stellvertretung unter dem Vorsitz der:des Obfrau:Obmannes zu erfolgen. Sind sowohl Obfrau:Obmann als auch die Stellvertretung neu zu wählen, führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz; die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch die:den Bürgermeister:in.

(3) Die Wahl der:des Obfrau:Obmannes und der Stellvertreter:innen aller oder einzelner vorberatender Gemeinderatsausschüsse kann der Gemeinderat auch selbst vornehmen.“

Artikel 4

1. § 39 Abs. 3a und 3b lauten:

„(3a) Abweichend von § 40 Abs. 2 hat die:der Obfrau:Obmann (Stellvertreter:in) den Kontrollausschuss nach Bedarf einzuberufen, jedenfalls aber binnen drei Tagen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.

(3b) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollausschusses hat der Stadtrechnungshof den Mitgliedern des Kontrollausschusses, nach Genehmigung durch die:den Obfrau:Obmann auch den Ersatzmitgliedern des Kontrollausschusses, in geeigneter Weise Einsicht in den Akt des Kontrollberichts zu gewähren.“

2. Dem § 39 werden die folgenden Abs. 3c bis 3e hinzugefügt:

„(3c) Die Mitglieder des Stadtsenates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kontrollausschusses, in denen Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3d) Die Leitung des Stadtrechnungshofes sowie dessen Stellvertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen. Beide können als Auskunftspersonen gehört werden. Sie haben das Recht, in den Sitzungen des Kontrollausschusses das Wort zu ergreifen. Die:Der Magistratsdirektor:in ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kontrollausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3e) Der Kontrollausschuss hat das Recht, die Durchführung einer Gebarungskontrolle zu beauftragen.“

3. § 39 Abs. 7 lautet:

„(7) Ersatzmitglieder sind zu allen Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, in die sie gewählt wurden, einzuladen und haben das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung besteht dann, wenn das Ersatzmitglied darüber verständigt wird, dass es ein Mitglied derselben Wahlpartei im Gemeinderatsausschuss stimmberechtigt zu vertreten hat.“

Artikel 5

§ 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Einberufung und der Vorsitz obliegt – abgesehen von den in § 38 Abs. 1 und Abs. 2 Satz geregelten Fällen – der:dem Obfrau:Obmann des betreffenden Gemeinderatsausschusses oder in deren:dessen Verhinderung deren:dessen Stellvertreter:in.

Artikel 6

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: Präs-011169/2003/0054-3

Novelle zur Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2024, mit der die Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz geändert wird.

Gemäß § 99i Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 20/2024, werden folgende Änderungen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2019 („Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz - HHOG“), GZ: Präs-100495/2019/0001 und A8-102458/2019/0001, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12/2019, verordnet:

Artikel 1

§ 19 lautet:

„(1) Ein investives Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Soweit ein investives Vorhaben immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das investive Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

(2) Das zuständige haushaltsleitende Organ hat mit der Finanzdirektion das Einvernehmen über die Lebenszykluskosten des investiven Vorhabens herzustellen. Das haushaltsleitende Organ hat auch über eine beabsichtigte Einstellung oder wesentliche Abänderung das Einvernehmen mit der Finanzdirektion herzustellen.

(3) Investive Vorhaben, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über der in § 98 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 übersteigen, sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof einer Vorhabenskontrolle zu unterziehen.“

Artikel 2

§ 20 entfällt.

Artikel 3

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-001637/2003/0045

Dienstzulagenverordnung 2020 – 3. Abänderung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 4.7.2024, mit der die Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 21.3.2024 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

Die Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 21.3.2024 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4 Dienstzulage für die Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Für die Leitung
 - einer Einrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder Hort) mit jeweils einer Gruppe oder
 - eines Teams der integrativen Zusatzbetreuung (IZB – Team)gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 132,44 Euro.
- (2) Für die Leitung von zwei Einrichtungen (Standortleitung) mit jeweils einer Gruppe gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 132,44 Euro pro Einrichtung.
- (3) Für jede weitere Gruppe erhöht sich die Zulage um jeweils 56,79 Euro.“

2. § 23 lautet:

„§ 23 Dienstzulage für die Lebensmittel - und Marktkontrolle

Den Mitarbeiter:innen der Lebensmittel- und Marktkontrolle, die überwiegend als Lebensmittel- oder Marktkontrollor:innen im Außendienst tätig sind, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß von 133,53 Euro.“

Dem § 27a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Änderungen des § 4 und § 23 durch die Verordnung vom 4.7.2024 treten mit 1.9.2024 in Kraft.“

Dem § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Leiter:innen von Kinderbetreuungseinrichtungen, die gemäß Abs. 1 eine Dienstzulage nach § 4 Dienstzulagenverordnung 1982 beziehen und eine Standortleitung versehen, können bis längstens 31.12.2024 eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich der Bezug der Dienstzulage ab 1.9.2024 nach § 4 Dienstzulagenverordnung 2020 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.7.2024 bestimmen soll (Optionsrecht).“

Für die Bürgermeisterin:
Der Leiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-167403/2023/0021

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 03.09.2024 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 20.08.2024 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-102273/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Stefan Egger legte sein Bezirksratsmandat im 10. Grazer Stadtbezirk Ries am 3. Juni 2024 zurück.

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Ing. Mag. Guido Ulrich **Ladinig**, geb. 1963, Case Manager, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 10. Grazer Stadtbezirk Ries berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-108421/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Da Herr Bezirksrat DI Dr. Helmut Schwab verstarb, endete seine Funktionsdauer als Bezirksrat im 11. Grazer Stadtbezirk Mariatrost gemäß § 13b Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2024.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr DI Herbert **Fuchs**, geb. 1944, Pensionist, 8043 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 11. Grazer Stadtbezirk Mariatrost berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ: A16-082609/2022/0114

Richtlinie Call – Zuschuss für Fair Pay in Kunst und Kultur 2024

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.05.2024 betreffend den Call – Zuschuss für Fair Pay in Kunst und Kultur 2024

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz wird beschlossen:

Die Stadt Graz ermöglicht auf Basis der [Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz](#) Förderungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten, welche mit ihren Impulsen und ihrem Innovationspotential unverzichtbar für die Entwicklung der Gesellschaft sind.

Die Frage einer angemessenen Finanzierung künstlerischer und kultureller Leistungen stellt eines der zentralen Themenfelder der Kulturstrategie 2030 des Landes Steiermark wie auch der gemeinsamen Fair-Pay-Strategie der österreichischen Gebietskörperschaften dar. Daher wurden im Rahmen einer Fair-Pay-Gap-Erhebung des Landes Steiermark und der Stadt Graz 328 steirische Kulturinstitutionen und -initiativen aus dem Kreis der Förderungsempfänger:innen von Basis- und Dreijahresförderungen eingeladen, ausführliche Informationen zu ihrer wirtschaftlichen Situation insgesamt, insbesondere aber zur Beschäftigungsstruktur und den damit verbundenen Kosten für Personal und Honorarkräfte, zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der gesammelten Daten und Auswertungen wurde festgestellt, dass das Bruttogehalt der im Kulturbereich Beschäftigten bzw. die Vergütung für Leistungen selbstständiger Künstler:innen unterhalb der Empfehlungen der IG Kultur Österreich liegen.

Der vorliegende Call „Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024 richtet sich daher ausschließlich an Kunst- und Kulturschaffende bzw. kulturelle Einrichtungen, die bereits eine bestehende Förderungsvereinbarung mit der Stadt Graz bzw. eine bestehende Förderzusage des Kulturamtes der Stadt Graz haben. Der Zuschuss hat zum Ziel, die Entlohnungsbedingungen innerhalb der Kunst- und Kulturszene zu verbessern.

Die Stadt Graz veröffentlicht daher über die Abteilung 16 Kulturamt den Call für Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024 Stadt Graz Kulturamt.

1. Zielgruppe

Der Call richtet sich an:

- Kultureinrichtungen sowie juristische und natürliche Personen, die in einer Kunst- und Kultursparte des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. tätig sind UND
- die 2024 eine Förderung für die allgemeine kulturelle Tätigkeit und die Schaffung und Aufrechterhaltung der für jene Tätigkeit notwendigen Strukturen durch das Kulturamt der Stadt Graz erhalten haben („Basisförderung“) ODER
- die 2024 eine Förderung für eine einzelne, inhaltlich, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung erhalten haben („Projektförderung“) ODER
- über einen bestehenden mehrjährigen Fördervertrag 2023-2025 mit der Stadt Graz verfügen.

Vom Call ausgenommen sind:

- Organisationen im Eigentum von Gebietskörperschaften
- Universitäten
- Dienstverhältnisse und Organisationen, die einem Kollektivvertrag unterliegen

2. Förderungsvoraussetzungen

- Ein Antrag auf eine Projekt- oder Basisförderung bzw. auf einen Fördervertrag für das Jahr 2024 muss bis inkl. 20.4.2024 im Kulturamt eingelangt sein UND über einen positiven Bescheid (Förderzusage) bis spätestens zur Beschlussfassung des Fair-Pay-Zuschusses verfügen.
- Die Tätigkeiten der Beschäftigten müssen sich auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages einem Tätigkeitsbereich des [Gehaltsschemas der IG Kultur](#) zuordnen lassen. Es handelt sich bei den im Schema genannten Gehältern um Bruttogehälter (14 Mal) auf Basis einer zumindest 38,5-Stunden-Woche (nicht: Mindestbruttogehalt für 35 Stunden).
- Förderbar sind künstlerische und kulturelle Tätigkeiten auf Honorarbasis sowie Personalkosten auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
- Der Personalaufwand soll den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sein.
- Das jährlich abgerechnete Personalkostenausmaß pro Person darf das Ausmaß einer Vollbeschäftigung von 40 Wochenstunden nicht überschreiten. Dies gilt als Summe auch für Personen, die bei verschiedenen Förderungsnehmer:innen abgerechnet werden.
- Der Gesamtbetrag der Fair-Pay-Zuschüsse aller Förderungsstellen darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das zur Deckung des Fair-Pay-Gaps erforderlich ist.
- Elektronische Einreichung unter Verwendung von Onlineformular, Datenblatt und Verpflichtungserklärung

3. Förderungsfähige Kosten

- Gehälter auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages (Bruttobezüge + Lohnnebenkosten)
- Honorare für organisatorische und künstlerische Tätigkeiten (nähere Definition der Honorare siehe Punkt 2 und 4).

4. Nicht förderungsfähige Kosten

- Verkaufsträge, Stipendien, unentgeltliche Tätigkeiten
- Honorare für künstlerische Werke
- Personalkosten für zusätzliches Personal oder für die stundenmäßige Aufstockung bestehender versicherter Beschäftigungen
- Strukturelle Kosten, die durch die Vornahme von Vorrückungen („Gehaltssprünge“) entstehen (diese sind durch eigene Mittel oder durch bereits bestehende Jahres- oder Projektförderungen anteilig zu finanzieren)

5. Förderungsvergabe

Die Begutachtung der Ansuchen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die innerhalb der bekanntgegebenen Einreichfrist (siehe Punkt 9) vollständig und mängelfrei aufliegen. Über die Vergabe und Höhe der Förderung entscheidet das nach den Vorschriften des Statutes der Landeshauptstadt Graz und der Geschäftsordnung für den Stadtsenat jeweils zuständige Organ. Die Förderungsvergabe erfolgt nach Maßgabe der für den Call budgetierten Mittel und ist auf die jeweiligen angegebenen Einzelposten für Personal und Honorar anzuwenden (siehe Punkt 7).

Zu beachten ist, dass für Personalkosten der/die Förderungsmittler:in (Antragsteller:in) für die/den Bedienstete:n als Förderungsnehmer:in das Ansuchen stellt. Aus diesem Grund ist der/die Förderungsmittler:in dazu verpflichtet, den zweckgewidmeten Förderungsbetrag dem/der Dienstnehmer:in zu Verfügung zu stellen. Dies geschieht einerseits durch Aufstockung der Gehälter und andererseits durch die Abgeltung der dadurch entstehenden Lohnnebenkosten.

6. Förderungszeitraum

Der Förderungszeitraum für den eingereichten Fair-Pay-Zuschuss beginnt mit 01.01.2024 und endet direkt mit dem im Fair-Pay-Zuschuss in Zusammenhang stehenden Vorhaben, spätestens aber am 31.12.2024.

7. Förderungsausmaß

Das Förderungsausmaß ergibt sich aus dem im Datenblatt berechneten Fair-Pay-Gap und dem daraus errechneten Anteil der Stadt Graz. Dieser wird bis Ende des direkt mit dem angesuchten Fair-Pay-Zuschuss in Zusammenhang stehenden Projekts, längstens aber bis 31.12.2024 gefördert.

Bei der Berechnung von Honoraren und Gehältern für Ihr Vorhaben stellen die Empfehlungen der verschiedenen Interessengemeinschaften einen wichtigen Anhaltspunkt dar. Bei Fragen zu Beschäftigungsverhältnissen verweisen wir auf die Informationen des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Beratungsangebote und Musterverträge der Interessengemeinschaften. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite der jeweiligen Interessengemeinschaft.

- Fair-Pay-Reader der Interessengemeinschaften
- Fair-Pay-Tools der Interessengemeinschaften

Für den Förderungsbedarf stehen der Stadt Graz im Jahr 2024 Mittel in der Höhe von EUR 600.000,00 zur Verfügung, welche bei der Verteilung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass sich der Prozentsatz aus dem Verhältnis Förderungsmittel zu Förderungsaufwand auf den lt. Datenblatt errechneten Förderungsanteil umlegt.

Beispiel zur Berechnungsmodalität:

Person 1, Anstellung: 8h/Woche, Beschäftigungsgruppe 4, Berufsjahre 19+:

IST € 480,00 DG-Brutto im Monat

DG-Brutto: Bruttobezug (Nettobezug, SV, Lst) + LNK (= Summe DG: SV, DB, DZ, KommST, BV)

SOLL € 821,82 DG-Brutto im Monat

DG-Brutto: Bruttobezug + 30% LNK

=Differenz € 341,82 x 14 = € 4.785,48 im Jahr = 71,2% Fair-Pay-Gap

Anteil Stadt Graz (18,5 % von) = € 885,31

Organisation 1, 20h Honorarnote zw. 01.07.2024 und 31.12.2024, Gruppe lt. GPA-Schema 5:

IST (Honorarnote) € 1.000,00

SOLL € 1.292,60

= Differenz € 292,60 = 29,3 % Fair-Pay-Gap

Anteil Stadt Graz (18,5 % von Differenz) = € 54,31

Künstler 1, Honorarnote zw. 01.07.2024 und 31.12.2024 für Schauspiel (1 oder 2 Vorstellungen):

IST (Honorarnote) € 250,00

SOLL € 390,00

= Differenz € 140,00 = 56 % Fair-Pay-Gap

Anteil Stadt Graz (18,5 % von Differenz) = € 25,90

Sollten insgesamt die angesuchten Fair-Pay-Gap-Zuschüsse, die oben genannte Maximalsumme iHv. € 600.000,00 überschreiten, vermindert sich der Förderungsanteil der Stadt Graz um das sich aus dieser Gegenüberstellung ergebende Verhältnis.

Zum Beispiel: Förderungsmittel € 600.000,00 zu Förderungsaufwand € 1.000.000,00 = 60 %-ige Abgeltung der angesuchten Förderung

8. Auszahlung der Förderungsmittel

Nach Überprüfung der für das Ansuchen eingebrachten Unterlagen sowie nach Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Förderungsansuchen mit dem oben genannten

Fixbetrag erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel in Höhe des nach Prüfung anerkannten Förderungsbetrages.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Fristen

Eine Einreichung ist ab sofort bis 16.06.2024 (Datum der automatischen Eingangsbestätigung) möglich. Die Bekanntgabe der geförderten Summe erfolgt bis spätestens Ende Juli 2024. Sämtliche Fristen sind ausnahmslos einzuhalten. Fristversäumnisse führen zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

10. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Graz sowie die bereits bestehenden Vertragsvereinbarungen.

11. Verwendungsnachweis

- Der/die Förderungsmittler:in ist verpflichtet, auf Anfrage des Kulturamtes die Verwendung des Fair-Pay-Zuschusses an den/die Förderungsnehmer:in mit Jahreslohnkonten (für Gehälter) bzw. mit Honorarnoten und Überweisungsbestätigungen (für Honorare) nachzuweisen und als Teil des Berichts über die Realisierung des mit dem Fair-Pay-Zuschuss unmittelbar in Zusammenhang stehenden geförderten Vorhabens beizulegen (Zum Beispiel: Für mehrjährige Förderungsvereinbarungen oder Projektförderungen bis 31.12.2024 gilt der 31.03.2025.)
- Fair-Pay-Zuschüsse der Stadt Graz können nur zweckgebunden als Beitrag der Stadt zur Reduzierung des Fair-Pay-Gaps verwendet werden.

12. Kontakt

Als Ansprechpartner hinsichtlich der eingereichten Ansuchen auf einen Fair-Pay-Zuschuss steht das Kulturamt der Stadt Graz, Stigergasse 2, 8020 Graz, Alexander Pipam MA, kulturamt@stadt.graz.at, +43 316 872-4942 zur Verfügung

13. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Stadt Graz:

<https://www.graz.at/cms/ziel/13178676/DE>

Die einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.05.2024 bildende Sonderförderrichtlinie Call – Zuschuss für Fair Pay in Kunst und Kultur 2024 tritt am 16.05.2024 in Kraft. Ihre Wirksamkeit endet mit 31.12.2024.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2024

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

